

Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 4

„Sondergebiet Photovoltaikanlage Brunn

an der A20“

Gemeinde Brunn

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Brunn,

Gemarkung Brunn - Flur 1,

Flurstücke ganz: 6/1, 7/2, 12/3, 19/1, 19,2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 27/2, 27/7, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 29/1, 29/2, 29/4, 29/7, 31/7, 70/3, 76/2, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 79/2 und

Flurstücke teilw. 8/1, 17/3, 24/1, 27/3, 29/3, 65, 67, 68/1, 69/2, 70/2, 72/1, 73/5, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 78/5, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7

Die geplante Anlage verläuft westlich und östlich der Bundesautobahn A 20.

Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP MS 2011 als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet sind. Ein regional bedeutsamer Radweg quert das Vorhabengebiet (gelbe Punktlinie), und nördlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie für Kompensation und Entwicklung an (vgl. Abbildung 1).

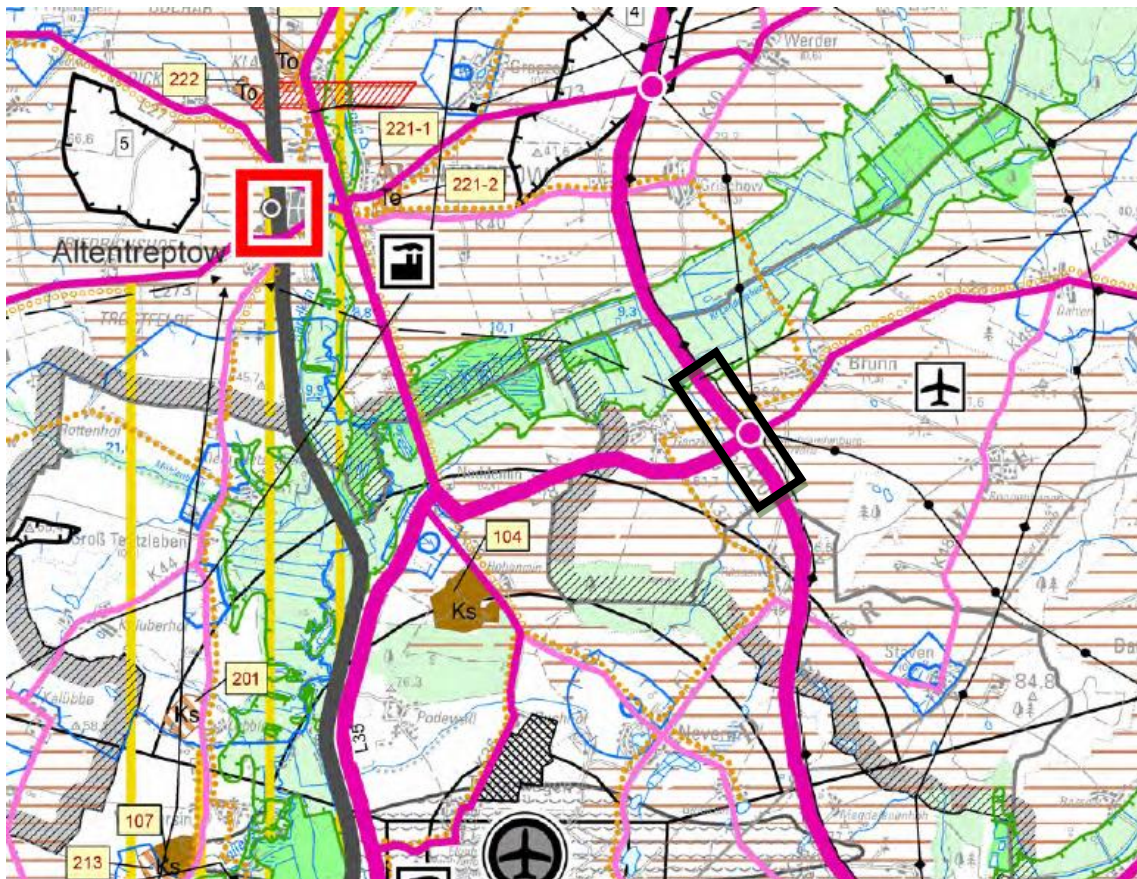


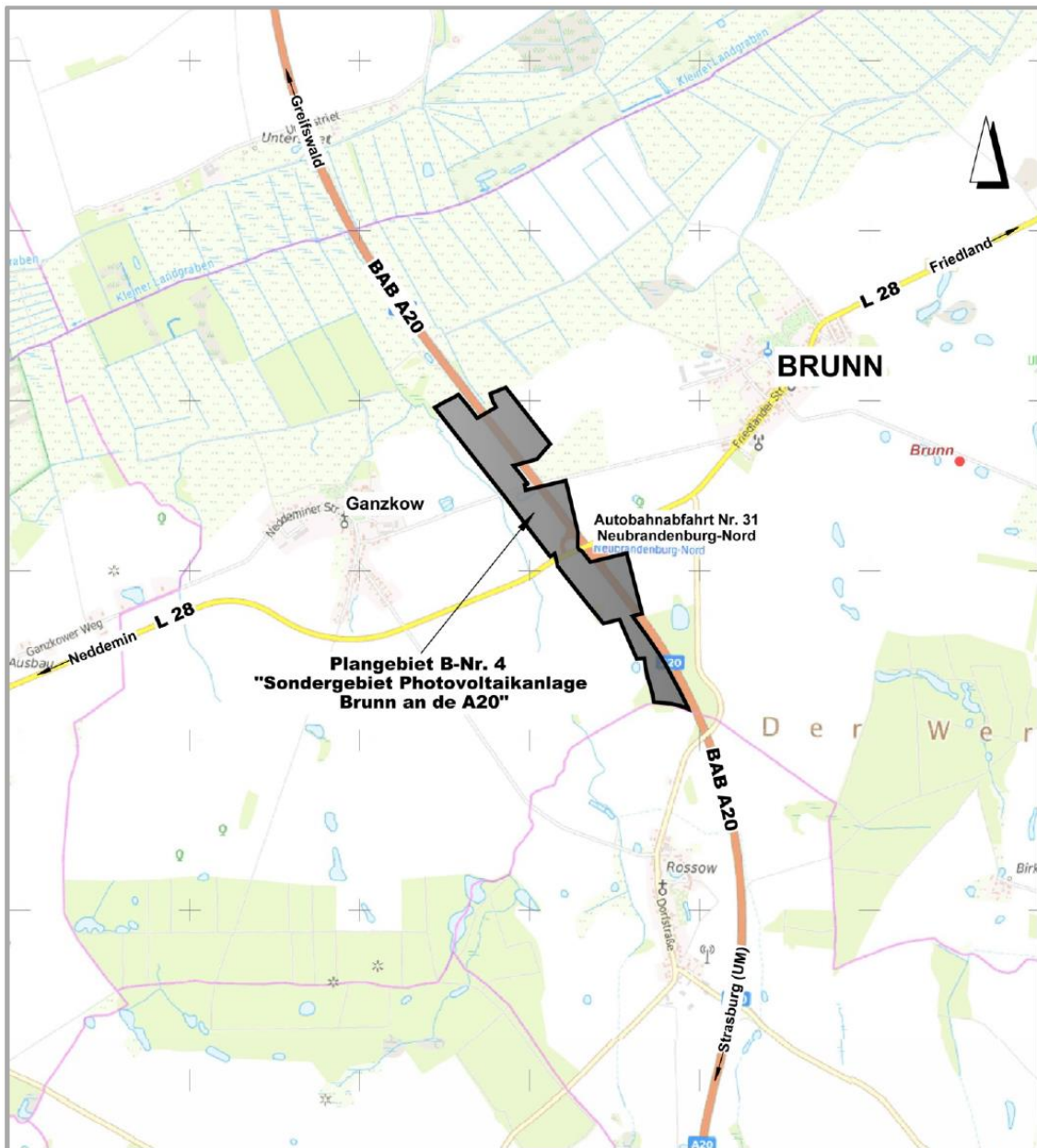
Abbildung 1: Ausschnitt RREP MS 2011. Schwarz umrahmt: Lage des Vorhabens, Braun schraffiert: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Gelbe Punkt-Linie = Regional bedeutsamer Radweg; hellgrün = Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege; Grüne Linie = Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 4 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB *„frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“*

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB *„zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“*

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“



Übersichtsplan

© GeoBasis-DE/M-V 2022

Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs an der Autobahn BAB 20 westlich von Brunn. Quelle: Vorentwurf Stand 12.05.2022.

2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 4 befasst sich mit einer Fläche, die aktuell intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insg. ca. 59,3 ha, hiervon sollen ca. 40,5 ha zur Bebauung mit PV-Anlagen genutzt werden.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ als Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern konzentriert sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld vor allem durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Verlauf der Bundesautobahn BAB 20 geprägt ist. Innerhalb und angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich Gehölz- und Gewässerbiotope. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Plangebietsgrenze.

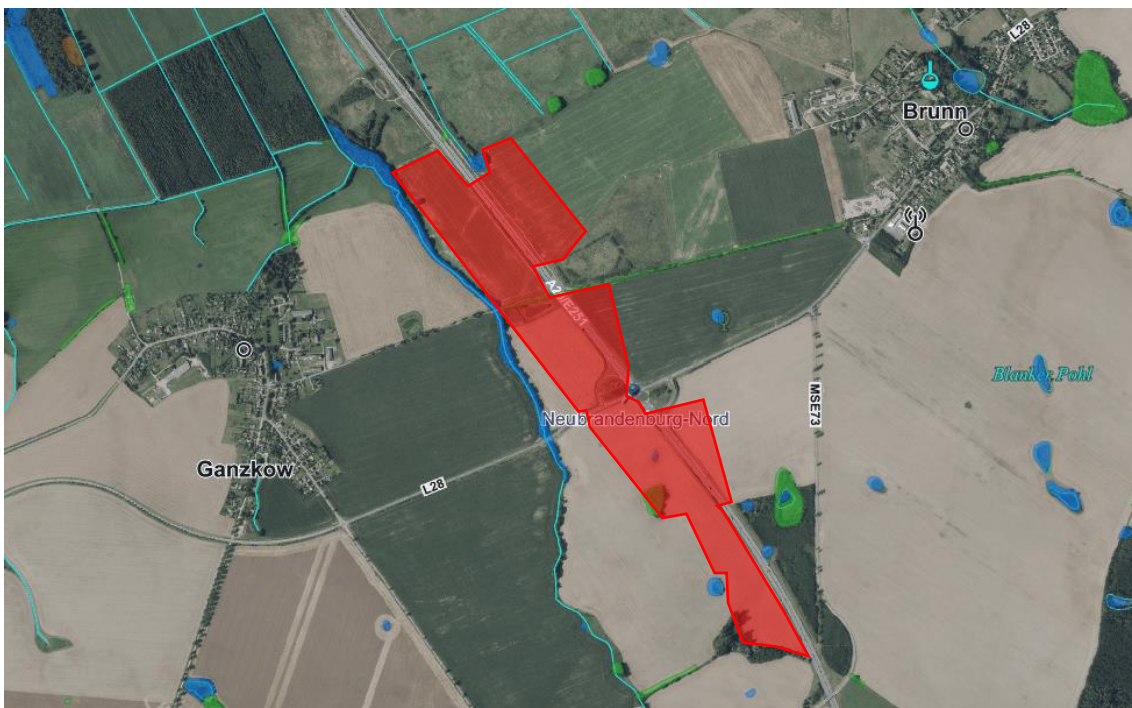


Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 4 im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2022, unmaßstäbig.

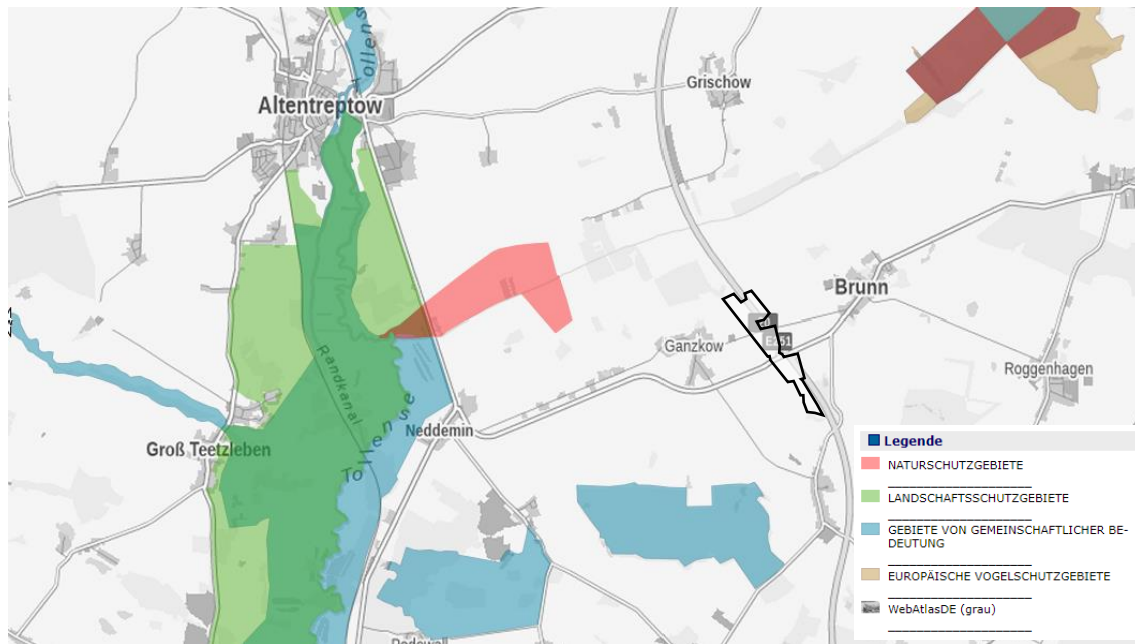


Abbildung 4: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur und -Landschaftsschutzgebiet). Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 2022.

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich folgende Nationale und internationale Schutzgebiete:

- DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, ca. 4.250 m westlich
- DE 2345-304 „Kleingewässerlandschaft zwischen Hohemin und Podewall“, ca. 4.400 m südwestlich
- DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“, ca. 1.300 m südwestlich
- DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“, ca. 3.600 m nordöstlich
- SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“, ca. 3.200 m nordöstlich
- NSG 093 „Landgrabenwiesen bei Werder“, ca. 3.600 m nordöstlich
- NSG 310 „Feuchtgebiet Waidmannslust“, ca. 2.300 m westlich
- LSG 074a „Tollensetal“, ca. 4.300 m westlich

Angesichts der von der Autobahn ausgehenden Vorbelastungen sowie der großen Entfernungen zu den umliegenden Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebietsskulisse nicht ausgehen werden. Der Umweltbericht wird u.a. auch dies thematisieren.